

1 Name, Rechtsform, Sitz

11 Name, Rechtsform

Unter dem Namen "IG MTB Kanton Solothurn" (Kurzform: MTB-SO; nachstehend «IG») besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die IG arbeitet nicht gewinnorientiert.

12 Sitz

Der Sitz der IG befindet sich in Solothurn.

2 Zweck

21 Zweck

Die IG bezweckt folgendes:

- Erhalt der uneingeschränkten Nutzung des gesamten Wegnetzes und Förderung einer attraktiven Mountainbike-Infrastruktur im Kanton Solothurn;
- Förderung des Mountainbike-Freizeitsports als sportliche, gesunde und nachhaltige Freizeitaktivität;
- Förderung des Austauschs und der Nutzung von Synergien für Mountainbike-Vereine;
- Wahrung der Interessen der Mountainbiker:innen aus allen kantonalen Bike-Regionen bzw. Kantonsbezirke;
- Mitwirkung bei gesetzgebenden Prozessen mit Auswirkung auf das Mountainbiken;
- Öffentlichkeitsarbeit, um ein positives Bild der Mountainbiker:innen zu vermitteln;
- Lösungsfindungen für ein geordnetes und gegenseitig akzeptiertes Nebeneinander zwischen Mountainbiker:innen und anderen Anspruchsgruppen;
- Kontinuierlicher Dialog und Zusammenarbeit mit verschiedenen Behörden, Nutzergruppen und Interessenvertretern, wie beispielsweise Behörden, Politik, Gewerbe, Grundeigentümer, Forstbetriebe, Jagdgesellschaften, Naturschützer, Verein Solothurner Wanderwege und andere zielverwandte Organisationen;
- Förderung und Koordination nutzungsgerechter, nachhaltiger Wegunterhaltsarbeiten;

22 Ausrichtung

Die IG ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

23 Abgrenzung zu anderen Vereinen

Die IG steht nicht in Konkurrenz zu anderen Mountainbike-Vereinen, sondern vertritt die Interessen aller Mitglied-Vereine. Sie sorgt für eine breitere thematische und regionale Abstützung der Entwicklung der Mountainbike-Regionen und unterstützt und berät die bestehenden Vereine in deren Tätigkeit.

3 Mitgliedschaften

31 Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die ein Interesse am Zweck der IG haben, können Mitglieder der IG werden. Es werden folgende Mitgliedergruppen unterschieden:

- Einzelmitglieder
Einzelmitglieder sind natürliche Personen.
- Vereine und Verbände
Als Vereine gelten Vereine und Verbände nach Art. 60 ff. ZGB. Die Mitglieder dieser Vereine sind mittelbare Mitglieder der IG.
- Firmen
- Ehrenmitglieder
Mitglieder, die von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

32 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

33 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder E-Mail an den Präsidenten / die Präsidentin auf Ende des Vereinsjahres.

34 Ausschluss

Vereinsschädigendes Verhalten kann jederzeit zum Ausschluss aus der IG führen. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber der IG nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

35 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten zu Gunsten der IG auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4 Beiträge

41 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

42 Sponsoren und Gönnerbeiträge

Sponsorenbeiträge sind Zahlungen von privaten und juristischen Personen, mit welchen eine Gegenleistung vereinbart wird. Die Beiträge und die Leistungen der einzelnen Kategorien werden in einem Sponsorenreglement definiert.

Gönnerbeiträge sind freie Zuwendungen von privaten oder juristischen Personen, ohne dass diese einen Anspruch auf eine definierte Leistung erhalten.

5 Finanzen, Haftung

51 Finanzierung

Die IG finanziert sich insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Beiträge von Kanton und Gemeinden
- Erträge aus erbrachten Leistungen an Dritte
- Subventionen, Spenden, Legate, Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

52 Befreiung von den Mitgliederbeiträgen

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

53 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

7 Organe

71 Organe

Die Organe der IG sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revision

8 Generalversammlung

81 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IG. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der ersten Jahreshälfte durchgeführt. Bei Bedarf können ausserordentliche Generalversammlungen durchgeführt werden.

Die Generalversammlung kann auch über eine Online-Videokonferenz stattfinden.

82 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

83 Anträge

Die Mitglieder können Anträge schriftlich oder per E-Mail bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin einreichen. Sie sind den anderen Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

84 Traktanden

Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nur eingetreten werden, wenn an der Generalversammlung die einfache Mehrheit beschliesst, darauf einzutreten.

85 Geschäfte

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung der IG oder die Fusion mit anderen Vereinen

86 Stimm- und Wahlberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der/die Vereinsdelegierte von Radsportvereinen repräsentiert die Anzahl Mitglieder seines Vereins. Firmen und weitere Organisationen haben zehn Stimmen. Einzelmitglieder haben eine Stimme.

87 Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden/repräsentierten Mitglieder gefasst. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

9 Vorstand

91 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Das (Co-)Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene, repräsentative Vertretung der Interessen der Regionen zu gewährleisten.

92 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt die IG nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist dabei insbesondere zuständig für:

- Die eigene Konstituierung
- Den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Das Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Das Erstellen von Jahresplanung und Budget
- Das Vorbereiten aller Vorlagen und die Durchführung der Generalversammlung
- Das Vertreten des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere bei den Behörden und Organisationen und bei der Durchführung dem Vereinszweck dienenden Aktionen
- Die Festlegung der Entschädigungen und Spesenansätze der Vorstandsmitglieder
- Das Festlegen der Unterschriftenberechtigungen
- Der Beiziehung von technischem Personal zur Erreichung und Erledigung der Ziele und Aufgaben
- Erlass von Reglementen, insbesondere des Sponsorenreglements

93 Vereinbarungen und Fachorganisationen

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben mit anderen kantonalen, regionalen oder nationalen Fachorganisationen Vereinbarungen abschliessen, namentlich im Hinblick auf eine Zusammenarbeit, zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen oder zum Bezug von Leistungen.

10 Revision

101 Wahl, Amtszeit

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen.

Die Generalversammlung wählt die Revisoren für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren.

102 Aufgaben

Die Revisoren prüfen sämtliche Kassen der IG. Dazu gehören die Prüfung einer ordnungsgemässen Buchführung sowie die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung.

11 Auflösung und Liquidation

111 Beschlussfassung

Die Auflösung der IG kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die IG auch dann mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

112 Zuweisung, Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen an eine Institution fallen, deren Mittel ausschliesslich für gemeinnützigen Zwecke eingesetzt werden. Die Institution muss im Weiteren die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgen.

12 Schlussbestimmungen

121 Beschlussfassung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. November 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Solothurn, 23. November 2022

IG MTB Kanton Solothurn



Dominik Hug & Roy Studer, die Co-Präsidenten



Mirko Rocci, der Aktuar